

Vertrag

Die Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft der katholischen Kirchengemeinden sind wesentlicher Bestandteil der Arbeit der Kirchengemeinde und ein Teil des Auftrages zur Verkündigung, Bildung und Diakonie für Kinder.

Die katholischen Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Glandorf erfüllen ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag, indem sie Erziehungsberechtigte in ihrer Verantwortung für die Kinder unterstützen und ergänzen. Sie bieten den Kindern Raum und Gelegenheit, mit allen Sinnen die Welt, ihre Rolle darin und ihren eigenen Glauben zu entdecken und zu erfahren.

Die Träger katholischer Tageseinrichtungen (Kindertagesstätten) begründen das Recht des Kindes auf Persönlichkeitsentwicklung und -entfaltung sowie den Auftrag, das Kind und seine Familie in ihrer jeweiligen Lebenssituation wahrzunehmen und zu unterstützen in Rückbindung an das christliche Menschenbild. Dies findet seinen Ausdruck in einer gelebten Erziehungspartnerschaft durch die Unterstützung bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder.

Eine Rückbindung von Erziehung und Bildung an das christliche Menschenbild und an christliche Werte entspricht dem Bildungsziel Neun des Orientierungsplans für Erziehung und Bildung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder „Ethische und religiöse Fragen, Grunderfahrungen menschlicher Existenz“. Familien, die anderen Religionen zugehören, begegnet die Kindertagesstätte mit Respekt, Achtung und Offenheit. Dieser Umgang ermöglicht den Familien die Kindertagesstätte als einen Ort wahrzunehmen, der ihnen hilft, die christliche Prägung unseres Kulturkreises zu verstehen, und bietet ihnen die Möglichkeit gemeinsam einen Ort zu erleben und zu gestalten, an dem sich unterschiedliche Religionen wertschätzend begegnen und friedlich miteinander leben.

Zwischen

der Gemeinde Glandorf, Münsterstr. 11, 49219 Glandorf,
vertreten durch den Bürgermeister,

-im Folgenden „Gemeinde“ genannt-

und

dem Kath. Kirchengemeindeverband Kindertagesstätten Bad Laer-Glandorf-Remsede-Schwege, Am Kirchplatz 2, 49196 Bad Laer vertreten durch den Geschäftsführer und den Vorsitzenden der Verbandsvertretung,

-im Folgenden „Träger“ genannt-

wird in diesem Sinne folgender Vertrag über die Trägerschaft und den Betrieb einer Kindertagesstätte geschlossen:

§ 1

- (1) Der Kath. Kirchengemeindeverband Kindertagesstätten Bad Laer-Glandorf-Remsede-Schwege ist Betriebsträger der Kindertagesstätte St. Marien, Hauptstraße 13, 49219 Glandorf-Schwege.
- (2) Für den Betrieb der Kindertagesstätte gelten die gesetzlichen Regelungen, insbesondere das Niedersächsische Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) in der jeweils gültigen Fassung, die einschlägigen Rechtsverordnungen, Richtlinien usw.
- (3) Der Träger führt die Kindertagesstätte als katholische Einrichtung nach den für Kindertagesstätten in Trägerschaft katholischer Kirchengemeinden im Bistum Osnabrück geltenden Grundsätzen.
- (4) Davon unberührt bleibt die Verpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Schaffung und Förderung einer ausreichenden Anzahl an Plätzen in Kindertagesstätten gemäß den einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen.
- (5) Der Rechtsanspruch auf einen Kindertagesstättenplatz gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird regelmäßig durch einen Platz in den jeweiligen Einrichtungen des Trägers nachgewiesen.
- (6) Der Träger ist einer der in § 23 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 NKiTaG genannten Empfänger von Leistungen des Landes und für alle Einrichtungen im Besitz einer gültigen Betriebserlaubnis i. S. d. § 45 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII.
- (7) Leistungen des Bistums an den Träger orientieren sich an den „Finanzierungsgrundsätzen für katholische Kindertagesstätten im Bistum Osnabrück“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2**Grundstücke, Gebäude**

- (1) Die Kindertagesstätte am Standort Hauptstraße 13, 49219 Glandorf-Schwege befindet sich im Eigentum der Gemeinde. Derzeit errichtet die Gemeinde einen Ersatzneubau, unter gleichzeitiger Erweiterung der Kindertagesstätte um zwei Krippengruppen, am Standort Amselweg 2, 49219 Glandorf-Schwege. Nach Fertigstellung des Gebäudes nebst Außenanlagen betreibt der Träger die Kindertagesstätte St. Marien am Standort Amselweg 2 zu den in diesem Vertrag vereinbarten Bedingungen.
- (2) Die Gemeinde stellt dem Träger das Gebäude und das Außengelände der Kindertagesstätte unentgeltlich zur Nutzung im Rahmen dieses Vertrages zur Verfügung. Die Unterhaltung und Instandhaltung des Gebäudes und des Außengeländes obliegen der Gemeinde. Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde ist in dem dafür erforderlichen Umfang jederzeit Zutritt zu gewähren. Die Verkehrssicherungspflicht der Gemeinde ist auf die Haftung des Grundstückseigentümers für die ordnungsgemäße Unterhaltung des Grundstücks und des Gebäudes beschränkt. Im Übrigen obliegt die Verkehrssicherungspflicht dem Träger für den laufenden Betrieb der Kindertagesstätte einschließlich des Winterdienstes.

§ 3

Betreuungsangebot

- (1) Das Betreuungsangebot der Kindertagesstätte umfasst zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses
 - zwei Regelgruppen mit jeweils 25 Betreuungsplätzen für Kinder über 3 Jahren, die bei Bedarf auch als altersstufenübergreifende Gruppe geführt werden können,
 - eine Integrationsgruppe mit 18 Betreuungsplätzen für Kinder über 3 Jahren.
- (2) Mit Zustimmung der Gemeinde können die Gruppen als Ganztagsgruppen geführt werden, wenn der Betreuungsbedarf dies rechtfertigt. Dies ist in der Regel gegeben, wenn mindestens 75 % der genehmigten Plätze in einer Gruppe mit Kindern in Ganztagsbetreuung belegt werden können.
- (3) Das Betreuungsangebot umfasst die Möglichkeit einer Mittagsverpflegung. Das Mittagessen wird im Rahmen einer Anlieferungsküche angeboten.

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die regelmäßigen Öffnungszeiten der Kindertagesstätte sind zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses folgendermaßen:

2 Regelgruppen	07:45 – 12:45 Uhr
1 Integrationsgruppe	07:45 – 12:45 Uhr
- (2) Randzeiten können mit Zustimmung der Gemeinde vorgesehen werden, wenn ein nachweislicher Bedarf besteht. Dies ist in der Regel gegeben, wenn mindestens 20 % der genehmigten Plätze in einer Gruppe mit an der Randzeit teilnehmenden Kindern belegt sind oder für fünf Kinder der Bedarf für Randzeiten nachgewiesen wird.

§ 5

Änderung des Betreuungsangebotes

Änderungen des Betreuungsangebotes und der Öffnungszeiten bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Die Gemeinde erteilt ihre Zustimmung unter Berücksichtigung der Veränderungen des Betreuungsbedarfs ohne förmliche Änderung dieses Vertrags durch schriftliche Bestätigung im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 6

Aufnahme von Kindern

- (1) Die Aufnahme von Kindern erfolgt grundsätzlich gleichrangig ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit, Konfession, Weltanschauung oder Herkunft.
- (2) Kinder mit einem Rechtsanspruch auf Betreuung nach den gesetzlichen Vorschriften sind vorrangig aufzunehmen. Die Aufnahme von Kindern ohne Rechtsanspruch auf Betreuung bedarf der Zustimmung der Gemeinde. Die Gemeinde erteilt ihre Zustimmung, soweit ausreichende Betreuungskapazitäten für Kinder mit Rechtsanspruch auf Betreuung im Gemeindegebiet in zumutbarer Entfernung zur Verfügung stehen.
- (3) Die Kindertagesstätte ist grundsätzlich offen für Kinder aus dem gesamten Gemeindegebiet.
- (4) Die Aufnahme ortsfremder Kinder bedarf der Zustimmung der Gemeinde. Im Fall des Fortzuges aus dem Gemeindegebiet ist das Betreuungsverhältnis spätestens mit dem Ende des laufenden Kindergartenjahres zu beenden.

- (5) Soweit die Aufnahme von Kindern der Zustimmung der Gemeinde bedarf, ist diese zu ihrer Wirksamkeit in Textform (§ 126 b BGB) zu erteilen. Für ohne Zustimmung der Gemeinde belegte Betreuungsplätze entfällt der Defizitzuschuss anteilig im Verhältnis zur Gesamtzahl der Betreuungsplätze.

§ 7

Aufnahmekriterien

- (1) Reicht das Platzangebot nicht für die Aufnahme aller Kinder aus, so hat die Vergabe von Betreuungsplätzen nach sachgerechten Kriterien zu erfolgen. Hierbei sollen insbesondere der konkrete Betreuungsbedarf, die bisherige Wartezeit auf einen Betreuungsplatz und die Betreuung von Geschwisterkindern in der Einrichtung berücksichtigt werden. Der voraussichtliche Schuleinzugsbereich kann berücksichtigt werden.
- (2) Der Träger hat die Aufnahmekriterien in geeigneter Form bekanntzugeben, beispielsweise durch Veröffentlichung auf seiner Internetseite.

§ 8

Anmeldeverfahren

- (1) Sofern die Gemeinde für das Anmeldeverfahren ein Onlineportal betreibt, ist der Träger verpflichtet, an dem Anmeldeverfahren teilzunehmen und die erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Entscheidung über die Aufnahme der Kinder verbleibt beim Träger.

§ 9

Fachpersonal

- (1) Der Träger stellt die erforderlichen pädagogischen Fachkräfte und sonstigen Mitarbeitenden unter Beachtung der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften ein. Hierbei sind grundsätzlich die gesetzlich vorgegebenen Mindeststandards hinsichtlich der Personalbesetzung und der Gruppengrößen einzuhalten und jährlich der Gemeinde durch Vorlage der Finanzhilfebescheide des Landes nachzuweisen. Durch Überschreitung der gesetzlichen Mindeststandards verursachte Personalaufwendungen werden zu Lasten des Defizitzuschusses der Gemeinde nur berücksichtigt, wenn die Gemeinde hierzu schriftlich ihre Zustimmung erteilt hat. Die Zustimmung gilt bereits als erteilt für notwendiges Vertretungspersonal im Umfang von maximal 15 % der im Haushaltsplan veranschlagten Personalkosten für das pädagogische Fachpersonal.
Die Zustimmung gilt auch als erteilt für gewährte und im Rahmen der Finanzhilfe anerkannte Verfügungszeiten, jedoch für höchstens 12 Stunden für Regelgruppen, höchstens 13 Stunden für Kernzeitgruppen mit geteilten Plätzen (Platz-Sharing), höchstens 15 Stunden für integrative Krippengruppen und höchstens 20 Stunden für integrative Kindergartengruppen (wobei durch die Eingliederungshilfe finanzierte Stunden für integrative Krippen- und Kindergartengruppen in Abzug zu bringen sind).
- (2) Soweit die Personalkosten für Vertretungskräfte nachweislich höher sind, werden sie zulasten des Defizitzuschusses durch die Gemeinde anerkannt. Die Zustimmung gilt ebenfalls als erteilt, soweit die landesrechtlichen Vorschriften im Hinblick auf die Anerkennung der Finanzhilfefähigkeit der Kindertagesstätte eine Abweichung vom gesetzlichen Mindeststandard erfordern.

- (3) In Kindertagesstätten mit mindestens fünf Gruppen wird die Einsetzung einer ständigen Leitungsververtretung im Rahmen der tarifrechtlichen Vorschriften anerkannt, soweit die ständige Leitungsververtretung einen Umfang von mindestens fünf Stunden der Leitungsfreistellung erhält. Eine Kappung der Leitungsstunden, die über eine tarifliche Vollzeitstelle hinausgehen, erfolgt nicht.
- (4) Der Einsatz von Kräften im Bundesfreiwilligendienst und im freiwilligen sozialen Jahr wird wie folgt anerkannt: Bis einschließlich vier Gruppen pro Kindertageseinrichtung soll die Finanzierung für einen Mitarbeitenden im BFD bzw. FSJ anerkannt werden. Ab fünf Gruppen pro Kindertageseinrichtung soll die Finanzierung von zwei solcher Mitarbeitenden anerkannt werden.
- (5) Personalkosten werden zu Lasten des Defizitzuschusses der Gemeinde nur insoweit berücksichtigt, als die vergleichbaren Tarife des TVÖD für Personal der Kommunen nicht überschritten werden. Es gilt die Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO), die sich an den Bestimmungen des TVÖD orientiert.

§ 10

Sonstiges Personal

- (1) Der Träger stellt in erforderlichem und angemessenem Umfang sonstiges Personal ein, insbesondere für Hauswirtschaft, Reinigung, Außenanlagenpflege und Hausmeister, soweit die Aufgaben nicht durch externe Dienstleister durchgeführt werden. Die dadurch entstehenden notwendigen und angemessenen Aufwendungen sind Bestandteil der für den Defizitzuschuss der Gemeinde zu berücksichtigenden Betriebskosten.
- (2) Die angemessene Wochenstundenzahl für die Hauswirtschaftskräfte richtet sich nach der durchschnittlichen Zahl der an der Mittagsverpflegung teilnehmenden Kinder zum Stichtag 1. Oktober gemäß der anliegenden Tabelle.
- (3) Die angemessene Wochenstundenzahl für die Reinigungskräfte richtet sich nach den Reinigungsflächen gemäß den anliegenden Tabellen.

§ 11

Betriebskosten

- (1) Betriebskosten sind Personalkosten und Sachkosten. Nicht zu den Betriebskosten gehören kalkulatorische Kosten (Abschreibungen) und Zinsen, soweit keine anderweitige Regelung getroffen worden ist.
- (2) Der Träger trägt sämtliche notwendigen Betriebskosten der Kindertagesstätte mit Ausnahme der von der Gemeinde getragenen Unterhaltungs- und Instandsetzungskosten für das Gebäude, der Gebäudeversicherung und der unmittelbar von der Gemeinde gegenüber den Versorgungsträgern abgerechneten Versorgungs- und Entsorgungskosten (Strom, Gas, Wasser, Abwasser und Abfallentsorgung). Sie werden im Rahmen des Defizitzuschusses der Gemeinde berücksichtigt. Nicht zu den notwendigen Betriebskosten gehören unter anderem Personal- und Sachkosten für den Küchenbetrieb, die über den festgelegten Standard der Mittagsverpflegung hinausgehen. Ebenfalls nicht zu den notwendigen Betriebskosten gehören Aufwendungen für Dienstfahrzeuge und Fahrdienste.
- (3) Für folgende Kostenpositionen erhält der Träger anstelle der Ist-Kosten ein Sachkostenbudget in Höhe von 200,00 € jährlich pro genehmigtem Betreuungsplatz:

- Spiel- und Beschäftigungsmaterial
- Mobiliar (ohne Erstausrüstung von neuen Gruppen)
- Außenspielgeräte (nur Ersatzbeschaffungen)

Für die ersten 5 Jahre nach der Erstausrüstung einer Gruppe beträgt das Sachkostenbudget 100,00 € jährlich pro genehmigtem Betreuungsplatz. Das Sachkostenbudget erhöht sich jährlich um 2 %. Unverbrauchte Mittel sind einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen. Der Bestand der Rücklage ist mit der jährlichen Haushaltsrechnung nachzuweisen.

§ 12

Verwaltungskostenpauschale

Die Verwaltungskosten des Trägers für eigenes Verwaltungspersonal und für externe Verwaltungsdienstleistungen werden bis zu einem Betrag von 7 % der in der Haushaltsrechnung nachgewiesenen jährlichen Personalkosten für das pädagogische Fachpersonal im Rahmen des Defizitzuschusses berücksichtigt.

§ 13

Einnahmen des Trägers

- (1) Der Träger ist verpflichtet, alle Einnahmen des Kindertagesstättenbetriebes zweckgebunden zur Minderung des Betriebsaufwands zu verwenden. Er erhebt insbesondere Elternbeiträge im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Soweit die Gemeinde Elternbeiträge durch Satzung oder Entgeltordnung geregelt hat, sind diese Regelungen maßgeblich. Soweit diese Regelungen nach dem Einkommen gestaffelte Beiträge vorsehen, erfolgt die Festsetzung durch die Gemeinde.
- (2) Der Träger ist verpflichtet, alle Einnahmemöglichkeiten gegenüber Dritten auszuschöpfen und insbesondere Zuschüsse des Landes rechtzeitig und vollständig zu beantragen. Sind mögliche Einnahmen nachweislich aufgrund unzureichender, fehlerhafter oder verspäteter Antragstellung oder sonstiger Versäumnisse nicht oder nicht in dem möglichen Umfang ausgeschöpft worden, so wird der Träger bei der Berechnung des Defizitzuschusses so gestellt, als ständen ihm diese nicht ausgeschöpften Mittel zur Verfügung.

§ 14

Defizitzuschuss der Gemeinde

- (1) Ein durch die Einnahmen und unter Berücksichtigung der vorstehenden Regelungen nicht abgedecktes Betriebskostendefizit wird von der Gemeinde getragen. Überschüsse aus Elternbeiträgen für die Mittagsverpflegung bleiben bei der Berechnung des Betriebskostendefizits außer Betracht.
- (2) Hierauf zahlt die Gemeinde monatlich zum Monatsbeginn einen Abschlag in Höhe eines Zwölftels des nach dem bestätigten Haushaltsplan für das Haushaltsjahr voraussichtlichen Jahresbetrages. Hiervon kann in begründeten Ausnahmefällen einvernehmlich abgewichen werden.

§ 15

Rechnungsführung

- (1) Der Träger ist zur ordnungsgemäßen Rechnungsführung verpflichtet. Die Haushaltsrechnung ist bis zum 30. April des Folgejahres der Gemeinde vorzulegen. Die Gemeinde ist berechtigt, alle zur Wahrnehmung einer Prüfung der Haushaltsrechnung erforderlichen Unterlagen einzusehen. Auf Anforderung der Gemeinde hat der Träger monatlich einen Buchungsnachweis (Ergebnisrechnung mit und ohne Einzelbuchungsnachweis) zur Verfügung zu stellen.

- (2) Nicht in der Haushaltsrechnung zum 30. April des Folgejahres aufgeführte Aufwendungen werden im Rahmen des Defizitzuschusses nur dann berücksichtigt, wenn der Träger zu einer fristgerechten Vorlage nachweislich außerstande war oder wenn Aufwendungen dem Grunde und der voraussichtlichen Höhe nach von der Gemeinde anerkannt worden sind.

§ 16

Fälligkeit des Defizitausgleichs

Ein sich nach der Rechnungslegung ergebender Differenzbetrag zu den geleisteten Abschlägen ist nach Prüfung durch die Gemeinde unverzüglich, spätestens bis zum 30.06. des Jahres, auszugleichen.

§ 17

Haushaltsplanung

- (1) Der Träger hat spätestens bis zum 15. Oktober für das folgende Haushaltsjahr einen Haushaltsplan einschließlich eines Stellenplans für die Kindertagesstätte aufzustellen und der Gemeinde zur Abstimmung vorzulegen. Die Gemeinde betätigt die grundsätzliche Anerkennung des Haushaltsplans durch einen schriftlichen Bestätigungsvermerk.
- (2) Unterjährige Veränderungen gegenüber den im Haushaltsplan veranschlagten Einnahmen und Ausgaben sind frühestmöglich, mindestens jedoch alle drei Monate, mit der Gemeinde abzustimmen.

§ 18

Schließzeiten

- (1) Der Träger ist berechtigt, die Kindertagesstätte in der Zeit der Schulferien und aus begründetem Anlass, z. B. für Fortbildungsveranstaltungen, im erforderlichen Umfang zu schließen, höchstens jedoch an 25 Tagen pro Jahr.
- (2) Für die Zeit einer Schließung soll der Träger nach Möglichkeit, z. B. durch Absprache mit anderen Kindertagesstätten, für eine Ersatzbetreuungsmöglichkeit sorgen, soweit dies aufgrund eines anderweitig nicht sicherzustellenden Betreuungsbedarfs in Einzelfällen erforderlich ist.

§ 19

Laufzeit und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2024 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Dieser Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Ende eines Kindergartenjahres (31.07.) gekündigt werden. Das gesetzliche Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (§ 314 BGB) bleibt unberührt.

§ 20

Folgen der Kündigung

- (1) Kündigt die Gemeinde den Vertrag aus Gründen, die der Träger nicht zu vertreten hat und können die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht mit einem neuen Träger der Kindertagesstätte fortgeführt werden, so erstattet die Gemeinde die Personalkosten längstens bis zum Zeitpunkt der nächstmöglichen Beendigung der Beschäftigungsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätte. Dies gilt nicht, sofern Mitarbeiterinnen o-

der Mitarbeiter in anderen Einrichtungen des Trägers weiterbeschäftigt werden können. Der Träger verpflichtet sich, diese Kosten so gering wie möglich zu halten.

- (2) Zu Lasten des Defizitausgleichs gebildete Rücklagen sind der Gemeinde bei Vertragsende auszu zahlen. Soweit Mittel aus zweckgebundenen Rücklagen nicht zurückgezahlt werden müssen, sind sie auf einen neuen Träger der Kindertagesstätte zu übertragen.

§ 21

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Lücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in diesem Vertrag normierten Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit an die Stelle des Vereinbarten.
- (2) Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

Für den Kath. Kirchengemeindeverband Kindertagesstätten Bad Laer-Glandorf-Remsede-Schwege
Bad Laer,

Für die Gemeinde Glandorf
Glandorf,

Verbands-
Siegel

Geschäftsführer

Bürgermeister

Vorsitzender der Verbandsvertretung

Der vorstehende Vertrag wird kirchenaufsichtlich genehmigt.

Osnabrück,

Das Bischöfliche Generalvikariat